

"Konfessionsloser" Religionsunterricht

Autor(en): **Welti, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 40

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Konfessionsloser“ Religionsunterricht.

Bekanntlich haben an den aargauischen Seminarien Wettingen und Narau alle Zöglinge, reformierte und katholische, gemeinsam den „konfessionslosen“ Religionsunterricht zu besuchen; dabei redet man sich zu, ihn in einer Weise zu geben, daß keine Konfession verletzt werde. Wie das geschehen kann läßt sich leicht denken und die Erfahrung hat es auch bewiesen. Dem katholischen wie protestantischen Volke ist und muß eine solche farblose Unterrichtsweise in der Religion zuwider sein. Es hat darum nie an Reklamationen geseht, — besonders aus dem katholischen Volke, weil dieses in erster Linie darunter zu leiden hat, — die diesen, auf junge Leute destruktiv wirkenden Unterricht, verurteilten und die einzig richtige und gerechte Forderung aufstellten, das Obligatorium des Religionsunterrichtes an den Seminarien fallen zu lassen oder denselben so zu erteilen, daß er den historisch gewordenen religiösen Anschauungen des Volkes entspricht.

Aber das will man nicht. Die Religion, die in einigen Köpfen von Wettingen und Narau spukt, und sich konfessionslos oder interkonfessionell nennt, soll als Staatsreligion den zukünftigen Lehrern der Kinder unseres Volkes gelehrt und vorgestellt werden. Religiöse Zweifel und Indifferentismus sind unmittelbare Folgen für den einzelnen, religiöse Entfremdung oft gegenüber der eigenen Familie und dem gläubigen Volke, die hier besonders gegen den Geistlichen zum Ausdruck kommt, sind weitere Folgen dieses „konfessionslosen“ Religionsunterrichtes. Lehrer, die in die Praxis treten, müssen mit der Zeit, um sich in das Denken und Fühlen unseres Volkes einzuleben, wieder ganz umlernen. Das sind dann die Glücklichen. Die Eltern und ihre Kinder werden sie verstehen, ihnen vertrauen und ihr Unterricht wird erziehend, lebenswarm und fruchtbringend in höchstem Maße sich gestalten können, sie sind Erzieher die schon durch das Beispiel des harmonischen Zusammenwirkens mit den Eltern und dem Seelsorger ungemein segensreich wirken. — Aber nicht alle bringen diese innere Umwandlung fertig; es besteht daher zwischen ihnen und dem religiösen Fühlen und Denken namentlich des katholischen Volkes eine Kluft, die oft noch durch religiöse Verletzungen vergrößert wird. — Doch wäre es ein Unrecht, einzig die Lehrer für Zustände verantwortlich zu machen, die im System der staatlichen Erziehung, im Geist des Religionsunterrichtes liegen, wie er an unsern Lehrerbildungsanstalten erteilt wird.

In neuerer Zeit ist der Religionsunterricht wieder mehr und mehr Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit geworden. Dazu haben zwei Erscheinungen Veranlassung gegeben,

1. Die Art und Weise, wie der Unterricht gegenwärtig am Seminar Wettingen erteilt wird und

2. Die Verweigerung eines Lokals zur Erteilung des konfessionellen, fakultativen Religionsunterrichtes für die katholischen Zöglinge im Seminar Wettingen.

Zum ersten Punkte möchte ich vorerst bemerken, daß die Tatsachen immer klarer beweisen: ein konfessionsloser Religionsunterricht ist ein Ding der Unmöglichkeit. Wo die Verletzung der katholischen Anschauung so offensichtlich zu Tage tritt, wie das durch den gegenwärtigen Religionsunterricht als obligatorischem

Fach geschieht, müßten die Katholiken kein Gewissen haben, wollten sie länger einen Zustand dulden, der systematisch gegen das katholische Bekenntnis arbeitet. Katholische Eltern schicken doch ihre Söhne nicht nach Wettingen, damit sie dort in den Jahren der Entscheidung am Glauben der Väter vollständig irre gemacht werden durch eine zweifelhafte Religionsgeschichte, die, wie es allen Anschein hat, mehr auf Mutmaßungen als auf evangelische Tatsachen sich stützt.

Dem Religionslehrer möchte ich keinen Vorwurf machen, denn kein grundsätzlicher Mensch wird ihm zumuten wollen, daß er aus seiner eigenen persönlichen Anschauung, seiner Überzeugung heraustrete und einen ihm widersprechenden Religionsunterricht erteile.

Es hieße eine moderne freie Geistesstat vollführen, könnten die zuständigen Organe in Wettingen und Karau sich einmal auf einen höheren, duldsameren Standpunkt erheben und durch ihre Initiative und Mitwirkung die fakultative Einführung eines Faches anstreben, das unter heutigen Verhältnissen ein beständiger Zankapfel bleiben muß. Wie viel Mißstimmung würde dadurch namentlich im katholischen Volke verschwinden! Findet man aber gegebenen Orts den Mut nicht, dann wird und muß die moderne Entwicklung ihn finden; sie wird über Einrichtungen hinwegschreiten, die nach Auffassung und Art in die Zeit der Religionskriege passen, aber nicht in die Gegenwart, die an Stelle der Macht des Unrechts und der Gewalt die Macht des moralischen Rechtes proklamiert.

Diese Gedanken leiten mich über auf den zweiten Punkt, auf das Begehren der Katholiken um Überlassung eines Zimmers im Seminar Wettingen zur Erteilung des fakultativen, konfessionellen Religionsunterrichtes für die katholischen Zöglinge.

Es würde zu weit gehen, wollte ich hier all die Schwierigkeiten aufführen, die sich hinziehen, von der Motion des Herrn Nationalrat Eggspühler in der Seminarcommission angefangen, durch die Bemühungen des Herrn Dr. Nationalrat Wyrsch hindurch bis zur einstimmigen Erheblichkeitserklärung der Motion des Hochw. Dr. Pfarrer Koller in der katholischen Synode vom 21. Mai laufenden Jahres auf Falllassen des Obligatoriums des sogenannten „konfessionslosen“ Religionsunterrichtes am Seminar Wettingen. Jene, die im Vordertreffen des Gefechtes stehen, könnten uns so viel des Widrigen sagen von einem engherzigen, unduldsamen Standpunkte des Gegners. Wir anerkennen mit tiefem Danke die persönliche Opferfreudigkeit der katholischen Führer, deren Stellung oft nichts weniger als beneidenswert ist.

Nun kam das Lehrerbefoldungsgesetz, — über das wir in letzter Nummer berichteten, — und die katholische Partei sagte sich, trotz der Aufforderung katholischer Lehrer, diese beiden Fragen nicht mit einander zu verquicken, entweder — oder. Entweder gewährt ihr uns ein Lokal für unsern fakultativen katholischen Religionsunterricht am Seminar, oder die ganze Sache wird in vollem Umfange unter das Volk geworfen und dem Lehrerbefoldungsgesetz ernsthafte Opposition gemacht.

Man lenkte ein, (wohl mehr der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb, sonst ließe man's nicht so weit kommen) und die Religionsunterrichtsfrage an unsern Seminarien scheint nun vorläufig dem Ziele ihrer Lösung einen Ruck näher gekommen zu sein.

Was weiter gehen soll, wird die Zukunft zeigen.

Möge einem einhelligen Zusammenwirken die gerechte und billige Lösung beider Fragen beschieden sein: die Verwirklichung eines zeitgemäßen Besoldungsgesetzes und die Freiheit des konfessionellen, katholischen Religionsunterrichtes!

Jos. Welti, Leuggern.

Schulnachrichten aus der Schweiz.

Zürich. Neue helvetische Gesellschaft. An der Jahresversammlung der Neuen helvetischen Gesellschaft (30. September in Zürich) hielt Professor Fleiner einen Vortrag über „Zentralismus und Föderalismus in der Schweiz“.

Bern. „Schweizerwoche“ in der Schule. Der bernische Unterrichtsdirektor hat verfügt, daß im ganzen Kanton eine Stunde Unterricht der „Schweizerwoche“ gewidmet werde. „Dieser Unterricht — heißt es im Zirkular der Unterrichtsdirektion — kann in den verschiedenen Fächern erteilt werden. Um nur einige Beispiele zu nennen: Man kann der Schuljugend zu wissen geben, wo der Griffel, wo die Schreibrtafel, wo die Feder und der Federhalter, wo das Schreibheft usw. hergestellt werden, aus welchen schweizerischen Fabriken die Schulbänke, die Turngeräte, das Schuhwerk, die Uhren usw. herkommen. Indem er in diesem Sinne Belehrung erteilt, wird der Lehrer zugleich bei einem nationalen Werke mitgeholfen haben.“

Luzern. Lehrerkonferenz. In Meggen wird am 8. Oktober die Kantonal-Lehrerkonferenz tagen, woselbst Prof. Dr. Brun, Ditzkirch und Regierungsrat Erni als Botanten auftreten werden, während Prof. Dr. Becker von Zürich ein Referat über: „Geographie-Unterricht und Landkarte in der Volksschule“ zugesagt hat.

— **Schweiz.** Lehrerverein. Am 22. und 23. September fand in Luzern die Jahresversammlung des Schweiz. Lehrervereins statt. Es wurden Vorträge gehalten über die zu errichtende Krankenkasse, über „Haus, Schule und Staat mit besonderer Berücksichtigung der Jugendfürsorge“, über das schulpflichtige und das nachschulpflichtige Alter.

— **Schule und Getreidebau.** Der Erziehungsrat erließ ein Kreisschreiben an die Bezirksinspektoren, Gemeinderäte, Schulpflegen und die Lehrerschaft betreffend die Mitwirkung der Schule bei der Ausdehnung des inländischen Getreidebaues.

— **Totentafel.** Am 9. September starb in Luzern nach längerer Krankheit Professor H. Korrner, Zeichenlehrer an der Kantonschule, ein tüchtiger und von seinen Schülern hochverehrter Lehrer.

Nidwalden. Gehaltserhöhung. Die Schulgemeinde von Stans-Derdorf hat der Lehrerschaft einstimmig Gehaltserhöhung zuerkannt, indem sie das Gehalt des Oberlehrers auf Fr. 2500, jenes eines zweiten Lehrers auf Fr. 2300 festsetzte.